

Quick-Check: KSK-Abgabepflicht bei ausländischen Freelancern

Sie beauftragen Kreative im Ausland und fragen sich, ob die Künstlersozialabgabe anfällt? Arbeiten Sie die drei Schritte der Reihe nach ab und hören Sie auf, sobald ein Schritt die Prüfung beendet.

1

Rechtsform des Rechnungsstellers prüfen

KEINE ABGABE, PRÜFUNG BEENDET

GmbH, UG, AG oder eine ausländische Kapitalgesellschaft (Ltd., S.A., B.V., Inc., LLC). Zahlungen an juristische Personen lösen keine Künstlersozialabgabe aus.

KEINE ABGABE, PRÜFUNG BEENDET

OHG, KG oder GmbH & Co. KG. Diese Formen sind zwar Personengesellschaften, stehen aber auf der Ausnahmeliste der Künstlersozialkasse; für die KG bestätigt durch BSG, Urteil vom 12.08.2010, Az. B 3 KS 2/09 R.

WEITER ZU SCHRITT 2

Natürliche Person, Einzelunternehmen oder GbR.

ERST NACHFRAGEN, DANN MELDEN

Die Rechtsform ist aus der Rechnung nicht erkennbar. Fragen Sie nach, bevor Sie melden: Der Unterschied zwischen GbR und OHG im Firmennamen entscheidet über die Abgabepflicht.

2

Art der Leistung prüfen

WEITER ZU SCHRITT 3

Die Leistung ist künstlerisch oder publizistisch: Design, Text, Foto, Video, Illustration, Social-Media-Konzeption und vergleichbare Tätigkeiten.

KEINE ABGABE

Es handelt sich um eine reine Technik-, Druck- oder Administrationsleistung ohne gestalterischen Anteil.

3

Verwertung prüfen

ABGABEPFLICHTIG

Ihr Unternehmen hat seinen Sitz in Deutschland und nutzt die Leistung hier. Die Abgabe fällt an, unabhängig davon, ob der Kreative in der EU oder in einem Drittland sitzt.

KEINE ABGABE

Ausnahme: Die Leistung wird ausschließlich im Ausland verwertet, eine Nutzung in Deutschland ist ausgeschlossen (BSG, Urteil vom 18.09.2008, Az. B 3 KS 4/07 R).

Häufiger Irrtum: die A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung regelt ausschließlich, in welchem Land die Person sozialversichert ist. Sie befreit Sie als deutschen Verwerter nicht von der Künstlersozialabgabe. Ausführlich erklärt im Artikel: ksklar.de/wissen/auslaendische-kuenstler-ksk

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das Netto-Entgelt ohne die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 25 KSVG). Nicht dazu gehören nach § 25 Abs. 2 KSVG Entgelte an Verwertungsgesellschaften und steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie nach § 1 KSVEntgV nachgewiesene Reisekosten des Kreativen selbst im Rahmen der steuerfreien Grenzen (§ 3 Nr. 16 EStG) und übliche Bewirtungskosten. Weiterberechnete Reisekosten Dritter bleiben Teil des Entgelts.

KSKlar prüft Eingangsrechnungen laufend auf KSK-Pflicht: ksklar.de

Stand: September 2026, Abgabesatz 2026: 4,9 %
Weitergabe und Verlinkung ausdrücklich erwünscht.
Dieses Dokument ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung.